INFO-DIENST

SOZIALVERBAND VdK HESSEN-THÜRINGEN

Nr. 22 – Stand: Februar 2016

Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Hessen (Bau oder Kauf) – Darlehen

Insbesondere berichten wir über Baumaßnahmen, um ein barrierefreies Wohnen zu ermöglich. Die beiden Förderprogramme in diesem Info-Dienst zielen zwar nicht speziell auf das barrierefreien Wohnen ab. Soll aber barrierefreier Wohnraum genutzt werden, gibt es eine vorrangige Förderung.

1. Bau oder Kauf neu geschaffenen Wohnraums

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden kann der Neubau von Häusern und der Kauf neu errichteter Wohnungen und Häuser, die der Eigentümer selbst bewohnen will, und teilweise eine Wohnraumvergrößerung. Vorrang bei der Förderung haben:
– Familien mit Kindern,
– Haushalte, in denen junge und alte Menschen zusammenleben – „Generationenverbundenes Wohnen“,
– Haushalte, wenn die Wohnung wegen der Behinderung eines Bewohners barrierefrei gestaltet sein muss.

Das Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen darf höchstens jährlich betragen:

– Zwei-Personen-Haushalt	37.000 Euro
– zusätzlich	7.500 Euro für jedes weitere erwachsene Haushaltsmitglied
– zusätzlich	650 Euro für jedes Kind

Dabei wird in der Regel auf das Familien-Bruttoeinkommen abgestellt, abzüglich 30 Prozent (jeweils 10 Prozent bei Zahlung von Einkommensteuer, von Krankenversicherungsbeiträgen und von Rentenversicherungsbeiträgen).

Für schwerbehinderte Menschen wird ein Freibetrag von 4.000 Euro vom Einkommen abgezogen:

Sie sollen in der Regel 15 Prozent der Kosten selbst finanzieren.

In welcher Höhe kann das Darlehen gezahlt werden?

Das Darlehen besteht aus einer Grundförderung bis zu 80.000 Euro und einem Zuschlag je nach Grundstückskosten. Einen Rechtsanspruch auf das Darlehen haben Sie nicht.

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt am Main · Telefax 0 69 - 71 40 02-22
E-Mail: sozialpolitik.ht@vdk.de · www.vdk.de/hessen-thueringen

Wie beantragen Sie das Darlehen?

Das Darlehen wird beim Landkreis, in Gemeinden ab 50.000 Einwohnern bei der Gemeinde beantragt. Über den Antrag entscheidet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (früher: LHT-Bank für Infrastruktur), 60297 Frankfurt. Internet: www.wibank.de

Beginnen Sie erst dann mit dem Bau bzw. schließen Sie erst dann den Kaufvertrag ab, wenn das Darlehen bewilligt wurde. Ausnahme: Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen hat auf Ihren Antrag eine vorläufige Förderzusage erteilt.

Die Grundlage der Förderung

Richtlinien über die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum – Neubau – (Hessen-Baudarlehen) vom 3. Juli 2013 (Staatsanzeiger 2013, 935)

2. Kauf von vorhandenem Wohnraum

Es gilt das Gleiche wie oben mit folgenden Unterschieden:

Was kann gefördert werden?

Gefördert wird der Kauf bestehenden Wohnraums: einer Eigentumswohnung oder eines Hauses mit bis zu zwei Wohnungen.

In welcher Höhe kann ein Darlehen gezahlt werden?

Es werden bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten (einschließlich notwendiger Modernisierungs- und Instandsetzungskosten) als Darlehen gezahlt, aber nicht mehr als 100.000 Euro.

Die Grundlage der Förderung

Richtlinien über die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum – Erwerb von Gebrauchtimmobilien – (Hessen-Darlehen) vom 3. Juli 2013 (Staatsanzeiger 2013, 932)

Für eine weiterführende Beratung oder Information wenden Sie sich bitte an:

VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit
Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 714002-58
Telefax: 069 714002-16
E-Mail: barrierefreiheit.ht@vdk.de